

SVD

Von: "SVD" <svdmail@s-vd.de>
An: "SVD" <svdmail@s-vd.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. September 2009 21:44
Betreff: Fw: Newsletter Fuellmich 23.09.2009
 - Info via SVD -

Herr RA Dr. Fuellmich schreibt in einer mail vom 23.09.09 um 12:25 Uhr:

+-----+
 ----- Original Message -----
 From: "newsletter www.fuellmich.com" <info@fuellmich.com>
 To: <webmaster@s-vd.de>
 Sent: Wednesday, September 23, 2009 12:25 PM
 Subject: Newsletter Fuellmich 23.09.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Newsletter-Themen im Ueberblick:

+-----+

1. BGH, Urteil vom 22.09.09, Az. XI ZR 230/08:

Die rechtzeitige Einreichung eines Gueteantrages hemmt die Verjaehrung eines Schadensersatzanspruchs wegen fehlerhafter Anlageberatung

2. OLG Muenchen, Urteil v. 14.07.09, 5 U 5814/06 gegen Deutsche Bank:

DB muss Darlehensnehmer ? 160.000,-- zahlen, erstritten von RA Christian Hoffmann, Anwaelte SSH, Muenchen

3. Weitere Meldungen:

- . Das Schlimmste kommt noch
- . Kosten der Krise
- . Der 100. Bankenzusammenbruch in den USA in diesem Jahr

+-----+

Nach jahrelangem Hin- und Her, in welchem uns insbesondere Teile des Landgerichts und des OLG Frankfurt versuchten, Faelle ueber die (stets ohne Substanz von den Banken behauptete) Verjaehrung zu erledigen, hat der neue XI. Senat des BGH mit Urteil vom heutigen Tage in einer unserer Sachen ein klares Wort gesprochen:

Wer rechtzeitig durch Einreichung eines Gueteverfahrens/Schlichtungsverfahrens verjaehrungshemmende Maßnahmen ergreift, der hemmt damit die Verjaehrung wegen fehlerhafter Anlageberatung auch dann, wenn die (damals ueberlasteten) Schlichtungsstellen die Schlichtungsantraege erst 13 Monate spaeter weiterleiten.

Und - mindestens ebenso positiv ausgerechnet in den Muenchener Gerichten, die jahrelang fuer Verbraucher wie zugemauert waren, und wie ein Kuschelclub fuer betruegerische Banken anmuteten, tut sich etwas: Das OLG Muenchen hat mit Urteil vom 14.07.09 die Deutsche Bank in einem Schrottimmobiliensprozeß verurteilt, an den Darlehensnehmer fast € 160.000,-- zu zahlen.

Das Urteil liest sich streckenweise, als haette die DB es geschafft, das Gericht wirklich boese zu machen. Insbesondere die Passagen, in welchen darauf hingewiesen wird, daß die Bank ja bekanntlich betreffend

die angeblich stets durchgefuehrte Pruefung des rechtzeitigen Vorliegens der Vollmacht nicht weisungstreu handelte, laesst darauf schließen, daß Muenchen (wie auch einige andere Gerichte) jetzt allmaehlich gemerkt haben, daß sie jahrelang von den Banken schlicht und einfach im Wege des Prozessbetruges aufs Kreuz gelegt wurden.

Fuer unsere deutsche Wirtschaft kommt jedoch alles zu spaet, das boese Erwachen dafuer umso dramatischer: **Der "Economist" schreibt in seinen beiden juengsten Ausgaben, daß Deutschland vor einer sogenannten double dip recession (kurzes Aufstehen gefolgt von einem schwereren Niederkrachen) steht, und nach der (weltweiten) kurzen Baerenrallye an den Boersen jetzt insbesondere in Deutschland der Totentanz beginnen wird:** Der deutsche Maschinenbau liegt am Boden, was bedeutet, daß weltweit keine Nachfrage nach langfristig fuer die Produktion benoetigten Maschinen existiert, weil die mit den Maschinen gefertigten Produkte nicht, bzw. nur noch unzureichend nachgefragt werden. Die Schluesselindustrie Automobilproduktion ist eine Art dead man walking. BMW und Mercedes werden wohl fusionieren und schnellstens auf neue umweltfreundliche Technik umschalten muessen, um eine Ueberlebenschance zu haben. **Opel ist laengst gestorben und laeuft als Untoter und Technikvehikel fuer Russland durch die Landschaft.** Magna wird fuer Opel nicht zahlen koennen, weil die Firma als Autozulieferer 50% Umsatzeinbrueche hatte und jetzt als Autohersteller Konkurrenz fuer VW u.a. bedeutet, Piech u.a. koennten Magna und die so gut wie zahlungsunfaehige russische Sberbank vermutlich in Kuerze am langen Arm eingehen lassen, weil man sich anderen Zulieferern zuwenden wird. **Und die deutschen Banken haben - so der Economist - weltweit immer noch den allermeisten durch Schrottimobilienfinanzierungen besicherten Wertpapiermuell in den Buechern.**

Hinzu kommt jetzt mit hoher Wahrscheinlichkeit die lange mit Kuzarbeit aufgehaltene Massenarbeitslosigkeit, was eine noch weiter sinkende Verbrauchernachfrage bedeutet - und das genau im passenden Moment des Auslaufens der kuenstlich lebensverlaengernden Maßnahmen fuer die in weiten Bereichen unbeirrt in die falsche Richtung laufende deutsche Wirtschaft. Aus den Fehlern der Vergangenheit lernt die derzeit in Politik und Wirtschaft taetige Mannschaft nicht, bzw., zu langsam, die Geschichte wiederholt sich: Schon in den 60'er Jahren wurden die untoten Industrien Bergbau und Kohle ohne Ende subventioniert, anstatt damals schon Arbeitsplaetze in Zukunftstechnologien wie erneuerbaren Energien zu schaffen. Die **Abwrackpraemie** hat dafuer gesorgt, daß Verbraucher **bestens funktionierende Autos verschrottet** haben, um sich neue Autos zu kaufen, die sie sich eigentlich gar nicht leisten konnten. Und Peer Steinbrueck verkuendet fuer das kommende Jahr eine Neuverschuldung des Bundes in Hoehe von € 100 Milliarden (anstelle geplanter 6 Milliarden).

Symptomatisch fuer die Konsequenzen, die aus der Unfaehigkeit folgen, einen klaren Schnitt zu machen, die Richtung zu aendern und diejenigen Institute und Personen in die Haftung zu nehmen, die uns so weit gebracht haben (allen voran die HypoVereinsbank, die uns die HRE als € 120 Milliarden Steuergrab hinterlassen hat, aber auch andere Banken, die Politik und Wirtschaft in den Wuergriff nahmen), ist der gerade zum wiederholten Male Schlagzeilen produzierende Fall der HSH Nordbank: Jens Nonnenmacher (wenngleich damals noch nicht Vorstand) winkt, nachdem der Steuerzahler auch dort das Ruder uebernehmen musste, erstmal eine nicht geschuldete Zahlung in Hoehe von 45 Millionen € an Goldman Sachs durch, nach dem Motto: Der Steuerzahler hat's ja, wenngleich er nun eben keine Schulen und Krankenhaeuser mehr bauen kann und vermutlich auch der oeffentliche Dienst stark schrumpfen muß. Eben dieser Herr Nonnenmacher ist derselbe, dem Schleswig-Holstein und Hamburg gerade noch mal eine nette Bleibepreaemie in Hoehe von knapp 3 Millionen fuer seine ganz hervorragenden Dienste schenkten. Derweil betrieb die HSH-Nordbank in ihrer New Yorker Filiale ein sehr gut floriendes Bordell mit den eigenen weiblichen Mitarbeitern (Sex gegen Karriere,

oder vielleicht auch Sex statt Karriere, weil die Damen ohnehin nur zu diesem Zweck Jobs bekamen?), weil der Drecksladen ja auch sonst nichts anderes zu tun hatte.

Wie angedeutet: Wenn sich der Steuerzahler all dies gefallen laesst, hat er es vielleicht auch nicht besser verdient und muß jetzt sehen, wie er sein Geld zwar nicht mehr in der realen Wirtschaft, aber per Einstieg in das Spielcasino der Banken verdient, indem er auf die zusammenbrechende Wirtschaft und mit Put-Optionen auf einstuertzende Kurse setzt. Nur: Mit welchem Geld, das noch nicht fuer betruegerische und inkompetente Banken ausgegeben worden ist, soll der Staat jetzt noch seine Krankenhaeuser, Schulen, Universitaeten und Gerichte betreiben?

I. Bundesgerichtshof Mitteilung der Pressestelle Nr. 190/2009:

Die rechtzeitige Einreichung eines Gueteantrages hemmt die Verjaehrung eines Schadensersatzanspruchs wegen fehlerhafter Anlageberatung. Die Klaeger nehmen die beklagte Bank auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung im Zusammenhang mit der Beteiligung an einem Immobilienfonds in Anspruch. Mit einem am 31. Dezember 2004 bei der Oeffentlichen Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg (OeRA) eingegangenen Anwaltsschreiben vom 30. Dezember 2004 beantragten die Klaeger gegen die Beklagte deshalb die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens. Auf fernmuendliche Nachfragen wurde dem von den Klaegern beauftragten Rechtsanwalt erklart, die Schlichtungsstelle sei ueberlastet und ein weiteres Betreiben des Verfahrens sei nicht absehbar. Am 5. September 2005 wurde von den Klaegern ein Gebuehrevorschuss angefordert. Der Antrag wurde der Beklagten zusammen mit einer Ladungsverfuegung vom 6. Februar 2006 bekannt gegeben. Das Schlichtungsverfahren wurde am 23. Maerz 2006 eingestellt. Daraufhin haben die Klaeger gegen die Beklagte Klage erhoben. Die Beklagte hat unter anderem die Einrede der Verjaehrung mit der Begrueundung erhoben, der Gueteantrag habe aufgrund der Verzoegerungen im weiteren Verfahren keine rueckwirkende Hemmung der Verjaehrung herbeifuehren koennen.

Die Vorinstanzen haben die Klage wegen Verjaehrung abgewiesen. Der fuer das Bank- und Boersenrecht zustaeendige XI. Zivilsenat hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurueckverwiesen. Der von den Klaegern geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist nicht verjaehrt. Vielmehr ist die Verjaehrung durch die Veranlassung der Bekanntgabe des Gueteantrages gemaeß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB rechtzeitig gehemmt worden. Der - den geltend gemachten Anspruch hinreichend genau bezeichnende - Gueteantrag ist durch den Prozessbevollmaechtigten der Klaeger noch innerhalb der mit Ablauf des 31. Dezember 2004 endenden Verjaehrungsfrist bei der Schlichtungsstelle eingereicht worden. Zwar ist die Bekanntgabe des Antrags gegenueber der Beklagten erst ueber 13 Monate spaeter veranlasst worden. Dies ist aber noch als "demnaechst" im Sinne von § 204 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 BGB anzusehen. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Bekanntgabe "demnaechst" veranlasst worden ist, hat der Senat auf die vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsaeetze zur gleichgelagerten Fragestellung im Rahmen der Zustellung nach § 167 ZPO zurueckgegriffen. Danach darf nicht auf eine rein zeitliche Betrachtungsweise abgestellt werden. Vielmehr sollen, da die Bekanntgabe von Amts wegen geschieht, die Parteien vor Nachteilen durch Verzoegerungen innerhalb des Geschaeftsbetriebes der Guetestelle bewahrt werden, weil diese Verzoegerungen von ihnen nicht beeinflusst werden koennen. So lag der Fall hier. Die Klaeger hatten alle von ihnen geforderten Mitwirkungshandlungen, wie insbesondere die Einzahlung des angeforderten Gebuehrevorschusses, zeitnah erbracht, um die Bekanntgabe des Gueteantrags zu erreichen. Die Verzoegerung der Bekanntgabe war allein durch die Arbeitsueberlastung der OeRA im Jahr 2005 bedingt, die durch die Aenderung des Verjaehrungsrechts und die

dadurch hervorgerufene Sondersituation einer drohenden Verjaehrung von sog. Altanspruechen zum 31. Dezember 2004 entstanden war. Aufgrund dessen haetten die Klaeger die Bearbeitung ihres Gueteantrags nicht weiter beschleunigen koennen. Die Klaeger haetten stattdessen auch nicht den Klageweg beschreiten oder das Mahnverfahren einleiten muessen. Fuer eine solche Pflicht besteht keine rechtliche Grundlage. Im zur Entscheidung stehenden Fall kann das Bestehen oder Nichtbestehen eines Schadensersatzanspruchs noch nicht abschließend beurteilt werden. Vielmehr wird das Berufungsgericht nach Zurueckverweisung der Sache die erforderlichen Feststellungen zu treffen haben.

Urteil vom 22. September 2009 - XI ZR 230/08

LG Marburg - Urteil vom 6. Juni 2007 - 2 O 317/06

OLG Frankfurt am Main - Urteil vom 18. Juni 2008 - 15 U 146/07

Karlsruhe, den 22. September 2009

Pressestelle des Bundesgerichtshofs

76125 Karlsruhe

Telefon (0721) 159-5013

Telefax (0721) 159-5501

II. OLG Muenchen, Urteil v. 14.07.09, 5 U 5814/06, erstritten von

Rechtsanwaelten SSH in

Muenchen, RA Christian Hoffmann

Der Tenor des Urteils lautet auszugsweise:

"Auf die Berufung des Klaegers wird das Urteil des Landgerichts Muenchen I vom 28. November 2006 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, an den Klaeger EUR 157.559,58 nebst Zinsen zu zahlen. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Klaeger EUR 2.528,00 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass der Beklagten aus dem Darlehensvertrag vom 04. Dezember 1991, Kontonummer 7140486.87, keinerlei Ansprueche gegen den Klaeger zustehen."

Der Sachverhalt laesst sich wie folgt kurz zusammenfassen:

Mit den ueblichen falschen Zusicherungen betreffend erzielbare Miete, Zinskosten, Hoehe der Maklerprovision, Person des Treuhaenders wurde hier ein Immobilienfondsanteil an dem geschlossenen Immobilienfonds GbR Merseburger StraÙe 5 in Berlin von der Deutschen Bank in Hoehe von 335.400,00 DM finanziert. Betroffen ist ein 56 Jahre alter Wirtschaftspruefer, der 1991 vom Strukturvertrieb angegangen wurde und dem dann die uebliche nichtige Vollmacht fuer eine Steuerberatungs GmbH untergejubelt wurde.

Die Entscheidung lautet auf Seite 6 zu II. 1.:

"Der Klaeger kann von der Beklagten die geleisteten Zinsen und Tilgungen in Hoehe von EUR 157.559,58 nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB zurueckverlangen; er ist von der Treuhaenderin bei Abschluss des Darlehensvertrages nicht wirksam vertreten worden. Die Beklagte kann dem keinen Rechtsgrund zum Behaltenduerfen dieser Leistungen entgegensetzen."

Das Schoene an dieser Entscheidung (wie auch an zwei anderen, von uns kuerzlich mitgeteilten Entscheidungen des OLG Muenchen, Außensenate Augsburg, und des OLG Frankfurt, Außensenate Kassel, sowie einer rechtskraeftigen Entscheidung des Landgerichts Berlin, die wir jederzeit gern den Kollegen uebergeben) ist, dass dort festgehalten wird, dass diese Bank (wie auch alle anderen Banken) sich gerade nicht an die angeblich streng eingehaltene Uebung gehalten hat, sich rechtzeitig bei Darlehensvertragsschluss eine Ausfertigung der nichtigen Vollmacht vorlegen zu lassen. Vielmehr hielt sich, wie wir inzwischen aus den laufenden Beweisaufnahmen wissen, so gut wie niemand

bei der Deutschen Bank und bei der Hypobank daran. Schwer in s Gewicht faellt auch im vorliegenden Falle, daß die Bank mauert und sich weigerte, die Kreditakten des Darlehensnehmers vorzulegen, wozu sie ohnehin nach § 810 BGB mindestens als Nebenpflicht aus dem Darlehensvertrag verantwortlich ist. Hierauf war die Deutschen Bank bereits mehrfach von einer ehemalige Bankerin und heutigen Einzelrichterin am Landgericht Oldenburg mehrfach hingewiesen worden. Dementsprechend formuliert der Muenchener Senat weiter auf Seite 7 zu b).

"Der Darlehensvertrag vom 04./05.12.1991 ist nicht auf Grund einer Rechtsscheinsvollmacht nach § 172 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 171 BGB wirksam. Zwar muss der Klaeger im Rahmen des geltend gemachten Bereicherungsanspruchs die tatsaechlichen Voraussetzungen des Fehlens der Vertretungsmacht des Treuhaenders und damit auch das Fehlen einer Rechtsscheinsvollmacht im Sinne der §§ 171, 172 BGB darlegen und beweisen (BGH, Urteile vom 23. September 2008 - XI ZR 262/07, WM 2008, 2155, Tz. 21, und XI ZR 253/07, WM 2008, 2158, Tz. 36, sowie vom 28. April 2009 - XI ZR 227/08, WM 2009, 1271, Tz. 16). Der Klaeger hat aber bestritten, dass der Beklagten bei Abschluss des Darlehensvertrages ein Original oder eine Ausfertigung der die Treuhaenderin als seine Vertreterin legitimierenden Vollmachtsurkunde vom 15. November 1991 (Anlage B 1) vorlag (zu dieser Voraussetzung siehe etwa BGHZ 161, 15, 29; BGH, Urteil vom 29. Juli 2008 - XI ZR 394/06, ZfIR 2008, 716, Tz. 20 mit weiteren Nachweisen). Er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass die von der Beklagten behauptete Uebung, spaetestens bei Auszahlung der Darlehensvaluta das Vorliegen einer Rechtsscheinsvollmacht zu pruefen, keinesfalls lueckenlos durchgefuehrt worden ist. Dies stellt die Beklagte selbst nicht in Abrede. Die Beklagte war daher aufgrund der ihr obliegenden sekundaeren Darlegungslast (vgl. dazu Lindner, jurisPR-BGHZivilR 24/2008, Anm. 1; P. Schmidt, EWIR 2009, 103, 104) gehalten, worauf der Senat bereits in seiner Verfuegung vom 11. Maerz 2009 hingewiesen hat, "konkret zu den Umstaenden einer Urkundenvorlage vorzutragen" (so jetzt ausdruecklich BGH, Urteile vom 28. April 2009 - XI ZR 227/08, WM 2009, 1271, Tz. 16, und XI ZR 228/08, Tz. 24).

Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Urteil des XII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 18. Februar 2009 - XII ZR 163/07, Tz. 19 - 22), auf das sich die Beklagte fuer ihre gegenteilige Ansicht bezieht. Danach muss der, der einen Anspruch geltend macht, das Risiko einer Klagabweisung tragen, wenn sich die sein Begehren tragenden Tatsachen nicht feststellen lassen. Hieraus folgt, dass grundsaeztlich derjenige alle anspruchsbegruehenden Tatsachen behaupten und im Bestreitensfalle nachweisen muss, der den Anspruch - sei es im Wege der Klage, sei es zum Zwecke der Aufrechnung - geltend macht. Dieser Grundsatz gilt auch, soweit sogenannte negative Umstaende anspruchsbegruehend sind. Deshalb hat nach staendiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs derjenige, der einen Anspruch aufgrund § 812 Abs. 1 BGB geltend macht, die Darlegungs- und Beweislast fuer dessen negatives Tatbestandsmerkmal, naemlich dass die Vermoegungsmehrung die der als Schuldner in Anspruch Genommene herausgeben soll, ohne Rechtsgrund besteht (BGH Urteile vom 18. Mai 1999 - X ZR 158/97 - NJW 1999, 2887 und vom 14. Dezember 1994 - IV ZR 304/93 - NJW 1995, 662, 663). Das gilt grundsaeztlich auch in Faellen der Eingriffskondiktion (BGHZ 169, 377, 379 f. = FamRZ 2007, 386). Hieraus kann allerdings nicht abgeleitet werden, dass der Bereicherungsschuldner als Gegner des grundsaeztlich darlegungs- und beweisbelasteten Bereicherungsglaeubigers zu Sachvortrag im Hinblick auf den Rechtsgrund der erfolgten Vermoegungsmehrung ueberhaupt nicht verpflichtet sei. Mit seiner Weigerung, das Erlangte dem Anspruchsteller herauszugeben, bringt ein wegen ungerechtfertigter Bereicherung in Anspruch Genommener zwar zum Ausdruck, sich auf das Bestehen eines Rechtsgrundes berufen zu wollen. Worauf sich dieser Wille gruende, wird allein hierdurch jedoch nicht erkennbar. Ohne weitere Angaben des in Anspruch Genommenen muesste der Anspruchsteller

daher alle auch nur entfernt in Betracht ziehenden Gründe durch entsprechende Darlegungen ausräumen. Das ist zwar nicht unmöglich, aber dann nicht zumutbar, wenn es andererseits dem Anspruchsgegner unschwer möglich ist, den Grund seiner Weigerung, das Erlangte zurückzugewahren, näher darzulegen. Wenn der zu beurteilende Sachverhalt durch derart unterschiedliche Möglichkeiten gekennzeichnet ist, hat aus Zwecken der Prozessförderung zunächst die als Schuldner in Anspruch genommene Partei die Umstände darzulegen, aus denen sie ableitet, das Erlangte behalten zu dürfen. Erst wenn sie diese Mitwirkungshandlung vorgenommen hat, kann und muss die für den Anspruch aus § 812 BGB darlegungs- und beweisbelastete Partei im Rahmen des zumutbaren Aufwands diese Umstände durch eigenen Vortrag und - im Falle des Bestreitens - durch geeigneten Nachweis widerlegen, um das Fehlen eines rechtlichen Grundes darzutun. Danach obliegt dem Prozessgegner eine sogenannte sekundäre Behauptungslast, wenn die darlegungspflichtige Partei außerhalb des von ihr darzulegenden Geschehensablaufs steht und keine nähere Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, während der Gegner sie hat und ihm nähere Angaben zumutbar sind (BGH Urteile vom 14. Juli 2003 - II ZR 335/00 - NJW-RR 2004, 556 und vom 18. Mai 1999 - X ZR 158/97 - NJW 1999, 2887 f.). Kommt der Bereicherungsschuldner dem nicht nach, kann der Vortrag des Bereicherungsgläubigers, die Leistung sei zu dem behaupteten Zweck erfolgt, als unstrittig behandelt werden. Durch die Darlegungslast des Bereicherungsschuldners ändert sich nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Falle streitigen Vortrags aber nichts an der grundsätzlichen Beweislast des Bereicherungsgläubigers (BGH Urteil vom 6. Oktober 1994 - III ZR 165/93 - NJW-RR 1995, 130, 131).

Ihrer auch nach dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18. Februar 2009 bestehenden Verpflichtung zu einem "konkreten" Vortrag hier über die Umstände der Vorlage der Rechtsscheinsvollmacht, insbesondere des Datums des Eingangs dieser Urkunde bei ihr, ist die Beklagte indes nicht nachgekommen; die Nennung eines abstrakten Rechtsgrunds allein reicht für die Behauptung des Behaltendürfens nicht. Die Beklagte ist zudem nicht der richterlichen Anordnung vom 03. Dezember 2007 nach § 142 Abs. 1 ZPO gefolgt, die Kreditakten vorzulegen. Es ist mithin davon auszugehen, dass eine Rechtsscheinsvollmacht zum Abschluss des auf den 04. oder 05. Dezember 1991 datierten Darlehensvertrages jedenfalls bis zur Auszahlung der Darlehensvaluta am 30. Dezember 1991 als dem spätesten in Frage kommenden Zeitpunkt des Zustandekommens des Darlehensvertrages auf Grund konkludenten Verhaltens der Beklagten nicht vorgelegen hat."

Da der Darlehensvertrag nichtig ist, kann die Bank überhaupt kein Geld mehr vom Darlehensnehmer zurückfordern, auch nicht, weil dieser etwa ohne Rechtsgrund (wegen nichtigen Darlehensvertrages) die Darlehenssumme erhalten habe. Denn, so nun auch das OLG München mit sehr schönen Ausführungen auf Seite 6: Würde man bereicherungsrechtlich das zusprechen, was darlehensvertraglich nicht sein darf, würde man den Schutzzweck des Rechtsberatungsgesetzes auf den Kopf stellen und aushebeln:

"Schutzzweck des Rechtsberatungsgesetzes ist es, so der Bundesgerichtshof (a.a.O., Tz. 19 und 20), Bürger vor der unsachgemäßen Erledigung ihrer rechtlichen Angelegenheiten zu schützen und fachlich ungeeignete oder unzuverlässige Personen im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Rechtsverkehrs von der geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten fern zu halten (BVerfG NJW 2002, 1190). Dieser Schutzzweck liefere es zuwider, dem Rechtsbesorger - trotz Unwirksamkeit des zu Grunde liegenden Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrages, der Vollmacht und der namens seines Auftraggebers getätigten Rechtsgeschäfte - außerhalb der §§ 171 ff. BGB und der Grundsätze der Anscheins- und Duldungsvollmacht die Möglichkeit zu belassen, seine gesetzlich missbilligte Tätigkeit zu Ende zu führen und die Haftung seines durch

das Rechtsberatungsgesetz geschuetzten Auftraggebers zu begruenden (vgl. BGHZ 154, 283, 286 mit weiteren Nachweisen). Das Verbot des Rechtsberatungsgesetzes betrifft zwar nur das Innenverhaeltnis zwischen Vertreter und Vertretenem und soll den Rechtssuchenden vor sachunkundigen Rechtsberatern schuetzen, aber nicht generell den Abschluss von Vertraegen verhindern. Deswegen steht die Nichtigkeit der Vollmacht wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RBerG der Anwendung der Vorschriften ueber den Schutz gutglaebiger Dritter in ihrem Vertrauen auf den gesetzten Rechtsschein einer Vollmacht nicht entgegen (Senat, Urteil vom 25. Maerz 2003 - XI ZR 227/02, WM 2003, 1064, 1065 f.). Sind aber die Voraussetzungen dieser Vertrauensschutzvorschriften - wie hier - in Bezug auf das konkrete Vertretergeschaef nicht erfuehrt, ist der Intention des Rechtsberatungsgesetzes durch Schutz des Vertretenen vor der Durchfuehrung der unerlaubten Taetigkeit und ihrer Konsequenzen uneingeschraenkt Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund kann der Auftraggeber fuer eine durch ein verbotswidriges Vertreterhandeln des Treuhaenders begruendete bereicherungsrechtliche Gesellschaftsschuld nicht als Gesellschafter persoendlich in Anspruch genommen werden mit der Folge, dass er im Wesentlichen wie bei Wirksamkeit des Darlehensvertrages haften wuerde (vgl. KG ZIP 2006, 1814, 1817; OLG Celle ZIP 2006, 2163, 2165 f; Barnert EWiR 2007, 53, 54; vgl. auch OLG Stuttgart ZIP 2006, 2364, 2369) und das verbotswidrige Verhalten des Treuhaenders im wirtschaftlichen Ergebnis weitgehend folgen- und sanktionslos bleibe. Dies ist mit dem Schutzzweck des Rechtsberatungsgesetzes unvereinbar. Die Folgen der Unwirksamkeit des Darlehensvertrages und der Auszahlungsanweisung sowie das Risiko der Zahlungsunfaehigkeit der Gesellschaft sind vielmehr von der Beklagten zu tragen und koennen nicht ueber eine Haftung analog § 128 HGB auf die Klaeger verlagert werden."

III. Weitere Meldungen

Das Schwerste kommt noch

Hans-Werner Sinn, einer der fuehrenden Oekonomen Deutschlands, warnt, dass die Banken den Loewenanteil der Abschreibungen noch vor sich haben. Die Krise sei noch nicht richtig ueberwunden. Ein Rueckschlag sei jederzeit moeglich.
Sueddeutsche »

Pleiten-Jubilaem naht

Am vergangenen Freitag hat der amerikanische Einlagensicherungsfonds FDIC zwei weitere Banken geschlossen. Damit naehert sich **die 100. Schließung einer Bank in diesem Jahr**. Und dem FDIC gehen langsam die Mittel aus.
Welt »

Kein Ende der Krise

Paul Tudor Jones, erfolgreicher Hedge-Fonds-Manager, sieht im Aufschwung an den Aktienmaerkten nicht mehr als eine "Rally im Baerenmarkt". Demgegenueber sprechen fuehrende Investmentbanken in den USA bereits vom Ende der Rezession.
Handelsblatt »

Teuerstes Versagen der Menschheitsgeschichte

Die Finanzkrise der letzten zwei Jahre ist das teuerste

Regulierungsversagen der Menschheitsgeschichte gewesen und hat Kosten von rund 2000 Milliarden Schweizer Franken (rund 1322 Milliarden Euro) verursacht, so eine Berechnung von BAK Basel Economic in Chur. Handelszeitung »

Die Muenchener Pleitebank HRE benoetigt offenbar noch mehr Kapital. Obwohl sie schon rund drei Milliarden Euro bekommen hat, sollen sich noch unrealisierte Verluste von 16 Milliarden Euro in den Buechern befinden. Wuerden diese in die Gewinn- und Verlustrechnung einberechnet, waeren insgesamt 26 Milliarden Euro noetig, um die Bank mit ausreichend Eigenkapital auszustatten. Schon jetzt ist klar, dass der Bund als Eigentuemmer mindestens sieben Milliarden bis Ende des Jahres nachschießen muss. Aber das wird wahrscheinlich nur die bereits gebuchten Verluste ausgleichen. Denn neue Unterlagen zeigen, dass die Staatsbank weit mehr riskante Kredite und Wertpapiere in ihrem Bestand hat, als bisher bekannt war. Handelsblatt » Spiegel » Zeit » Manager Magazin »

Der Cartoon in der Ausgabe des Economist vom 20.08.09 sah so aus: "Achtung an alle Passagiere, wir freuen uns, ihnen mitteilen zu koennen, daß wir moeglicherweise die Talsohle erreicht haben. Eine Umkehr von hier wird vermutlich sehr schwierig werden.

Mit freundlichen Grueßen

Reiner Fuellmich

Impressum

Dieser Newsletter ist ein kostenloser Service der:

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Fuellmich & Associates
Senderstr.37
37077 Göttingen
Tel.: +49 (0)551 209 120
Fax: +49 (0)551 209 12144
E-Mail: info@fuellmich.com
Internet: www.fuellmich.com

Haftungsausschluss und Vervielfaeltigung

Alle Beiträge dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Der Newsletter darf nur weiterversendet oder in Online-Medien und Internet-Angeboten bereitgestellt werden, wenn dies komplett und ohne Aenderungen geschieht. Weiterhin ist die Kanzlei Dr. Fuellmich & Associates nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die ueber einen Link erreicht werden. Diese Erklärung gilt für alle in diesem Newsletter befindlichen Links, die nicht auf die Internetseiten der Kanzlei zeigen.

----- ENDE TEXT -----

Besten Dank, Herr Dr. Fuellmich, für wieder mal umfangreiche, aufschlußreiche Informationen!

Freundliche Grüße
L.B. Werner
(Vors. des SVD)

27.09.2009

SVD e.V.
Spessartring 47

63110 Rodgau

T. 06106 / 258830

F. 06106 / 258831

www.s-vd.de, svdmail@s-vd.de

- eingetragen im Vereinsregister Offenbach am Main unter VR 4679 -

- USt-IdNr.: DE208931045 -

- Vorsorglich wird für alle innerhalb dieser Mail angegebenen verlinkten Seiten explizit erklärt, dass wir keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und Inhalte dieser Seiten hatten. Deshalb distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten aller verlinkten Seiten, für deren Inhalt und Richtigkeit wir keine Gewähr übernehmen. -